

MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR ORGANISATIONEN FÜR DEN EINSATZ VON FREIWILLIGEN

Version 19.5.2020

EINLEITUNG

Nachfolgendes Konzept beruht auf den Empfehlungen des BAG und beschreibt, welche Vorgaben Organisationen erfüllen müssen, um ihre Tätigkeit und den Einsatz von Freiwilligen wiederaufnehmen oder fortsetzen zu können.

Grundsätzlich gilt die Gleichbehandlung von freiwillig tätigen sowie angestellten Personen in der Organisation. Die Vorgaben der Covid-19-Verordnung 2 und die daraus abgeleiteten Massnahmen gelten daher immer für alle Personen in der Organisation gleichermassen. Es braucht kein zusätzliches Schutzkonzept für den Einsatz von Freiwilligen.

In der Covid-19-Verordnung 2 ist der Schutz von besonders gefährdeten Personen (d. h. älter als 65 Jahre oder mit Vorerkrankungen) ausführlich geregelt. Gemäss Art. 10 gilt: Besonders gefährdete Personen sollen zu Hause bleiben und Menschenansammlungen meiden. Verlassen sie das Haus, so treffen sie besondere Vorkehrungen, um die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz einhalten zu können. Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Erfüllung ihrer Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu ermöglichen oder eine Ersatzarbeit anzubieten. Ist aus betrieblichen Gründen die Präsenz von Personen, die zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehören, vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar, so dürfen diese vor Ort beschäftigt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Arbeitsplatz ist so ausgestaltet, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 2 Metern zur Verfügung gestellt wird.
- b. In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, werden angemessene Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).

Wir empfehlen daher, von einem Einsatz von Freiwilligen, die zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehören, aktuell abzusehen – auch wenn die Person dies ausdrücklich wünscht und den freiwilligen Charakter des Einsatzes betont. Allenfalls finden sich sinnvolle Ersatztätigkeiten via Telefon, Videotelefonie oder von zu Hause aus.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und in der Organisation freiwillig tätige Personen und andererseits die allgemeine Bevölkerung sowie die Empfänger/Begünstigte¹ der Freiwilligenarbeit vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen.

¹ Die Gruppe wird im weiteren Verlauf des Schutzkonzepts jeweils mit Empfänger beschrieben und kann im individuellen Schutzkonzept auf den entsprechenden Einsatzbereich angepasst werden.

Dieses Ziel wird erreicht, indem folgende drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen des neuen Coronavirus eingehalten werden:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- Besonders gefährdete Personen schützen
- Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

GEBRAUCH DES MUSTER-SCHUTZKONZEPTS

Das Dokument dient als Muster, um Einsatzorganisationen bei der Erstellung ihres individuellen Schutzkonzepts gegen Covid-19 zu unterstützen. benevol übernimmt keine Haftung und es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Zu wählende Massnahmen können je nach Einsatzbereich auch strenger und aufwändiger ausfallen. Wir verweisen zusätzlich auf Schutzkonzept-Standardbeispiele und -Modelle verschiedener Branchen: vgl. <https://backtowork.easygov.swiss/>.

Gesetzliche Grundlagen: Covid-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen

GRUNDREGELN

Das individuelle Schutzkonzept der Organisation muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Organisation ist für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen in der Organisation reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
5. Kranke in der Organisation mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene)
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und der Einsatzsituationen, um den Schutz zu gewährleisten
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen in der Organisation reinigen sich regelmässig die Hände.

Beispiele für Massnahmen

Mitarbeitende und Freiwillige waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife oder desinfizieren sie mit einem Händedesinfektionsmittel. Dies insbesondere bei Ankunft am Arbeitsplatz, einem Wechsel der Tätigkeit sowie vor und nach Pausen und Toilettengängen. Es werden Einweghandtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

Empfänger waschen sich die Hände bei der Ankunft mit Wasser und Seife oder desinfizieren sie mit einem Händedesinfektionsmittel.

Unnötige Gegenstände, welche von Freiwilligen und Empfängern angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften, Kugelschreiber, Dekorationen etc. werden entfernt.

Das Anfassen von Oberflächen und Objekten wird vermieden, indem Türen nach Möglichkeit offengehalten werden. Mitarbeitende und Freiwillige vermeiden ein Anfassen von Gegenständen des Empfängers (z. B. Taschen versorgen, Jacken aufhängen).

2. ABSTAND HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 2 m Abstand zueinander.

Beispiele für Massnahmen

Es werden Bewegungs- und Aufenthaltszonen festgelegt. Solche Zonen sind z. B. Einbahnen zum Herumgehen, Zonen zum Beraten, Warteräume, Orte nur für Mitarbeitende und Freiwillige. Die Zonen sind voneinander getrennt. Abstand ist durch Bodenmarkierungen oder mit Absperrband sichergestellt. Wenn nötig, Wege am Boden und Abstände mit farbigem Klebeband klar markieren und Stühle 2 m auseinandersetzen.

Personen an Arbeitsplätzen sind 2 m voneinander getrennt oder es erfolgt eine Raumteilung mittels Paravents oder Trennscheiben.

Der 2 m Abstand wird auch in den WC-Anlagen sichergestellt.

Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in Räumen aufhalten dürfen, wird begrenzt (z. B. eine Person pro 10 m² Fläche). Die maximale Anzahl ist so zu wählen, dass jederzeit der Abstand von 2 m sichergestellt werden kann.

Empfänger vereinbaren einen Termin, bevor sie die Räumlichkeiten der Organisation betreten. Laufkundschaft wird vermieden oder reduziert.

Mitarbeitende halten während Sitzungen, Pausen, in Garderoben und Aufenthaltsräumen Abstand. Um den 2 m Abstand in Sitzungszimmern sicherzustellen ist die totale Anzahl Mitarbeitende auf eine Person pro 4 m² zu begrenzen. In Sitzungszimmern und Aufenthaltsräumen wird durch Auslassen von Stühlen Abstand gehalten. Es wird eine zeitlich gestaffelte Benutzung von Sitzungszimmern, Kantinen und Aufenthaltsräumen ermöglicht. Pausen werden gestaffelt organisiert.

Falls möglich, werden Beratungsgespräche nur auf Vereinbarung angeboten oder digitale Kommunikationswege genutzt (z. B. Telefon, Videotelefonie).

Freiwillige und Empfänger halten stets einen Abstand von mind. 2 m.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Einsatzsituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Beispiele für Massnahmen

Personen müssen sich vor und nach jedem Kontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.

Unnötiger Körperkontakt wird vermieden (z. B. Händeschütteln).

Freiwillige und Empfänger geben sich nicht die Hand.

Es werden Schutzhandschuhe und Hygienemasken verwendet.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Beispiele für Massnahmen

Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten) werden regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt, besonders bei gemeinsamer Nutzung.

Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien werden nicht geteilt. Geschirr wird nach dem Gebrauch vom Benutzer mit Wasser und Seife gereinigt.

Es wird Einweggeschirr verwendet.

Abfall wird fachgerecht entsorgt. Dabei wird das Anfassen vom Abfall vermieden, ausser es werden Handschuhe verwendet. Abfallsäcke werden nicht zusammengedrückt.

Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt.

WC-Anlagen werden regelmässig (z. B. täglich) gereinigt.

Es wird für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Arbeits- und Aufenthaltsräumen gesorgt (z. B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften).

Jede Person verwendet ihre persönliche Arbeitskleidung.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen Risikogruppe (älter als 65 Jahre oder mit Vorerkrankungen s. [Website des BAG](#)) sicherstellen.

Beispiele für Massnahmen

Arbeitsverpflichtungen können von zu Hause aus erfüllt werden. Evtl. kann Ersatzarbeit in Abweichung von der Einsatzvereinbarung geleistet werden.

Ist aus betrieblichen Gründen die Präsenz von Personen, die zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehören, vor Ort unabdingbar, so wird ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 2 m Abstand zu anderen Personen eingerichtet und es werden angemessene Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).

Besonders gefährdeten Personen wird eine Beratung per Telefon oder Videotelefonie empfohlen. Für besonders gefährdete Personen, die ausdrücklich eine persönliche Beratung vor Ort wünschen, stehen Hygienemasken und Schutzhandschuhe zur Verfügung, welche bei Bedarf verwendet werden können.

Besonders gefährdete Personen können keine Einsätze leisten, wenn die Einsatzorganisation keine sicheren Einsätze gewährleisten kann.

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).

Beispiele für Massnahmen

Covid-19-erkrankte Personen dürfen die Organisation nicht betreten und werden angewiesen, die (Selbst-) Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Keine kranken Freiwillige arbeiten lassen und sofort nach Hause schicken.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Einsatzsituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Beispiele für Massnahmen

Alle Personen in der Organisation werden im Umgang mit dem Schutzmaterial geschult.
Wiederverwendbare Gegenstände werden korrekt desinfiziert.
Alle genannten Massnahmen können auch beim Kundenkontakt zu Hause berücksichtigt werden.
Tröpfcheninfektionen werden durch die Verwendung von Schutzscheiben (z. B. aus Acrylglas) verringert.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderer betroffener Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Beispiele für Massnahmen

Bei jedem Eingang informiert ein Aushang über die Schutzmassnahmen des BAG.
Besucher erhalten vorgängig ein Merkblatt zugeschickt, welche Massnahmen für den Aufenthalt in der Organisation zu beachten sind.
Freiwillige erhalten vorgängig ein Merkblatt zugeschickt, welche Massnahmen für ihren Einsatz zu beachten sind.
Empfänger erhalten vorgängig ein Merkblatt zugeschickt, welche Massnahmen in der Organisation gelten.
Informationen werden auf der Webseite publiziert, welche Massnahmen für Freiwillige und Empfänger gelten.
Information der besonders gefährdeten Personen über ihre Rechte und Schutzmassnahmen in der Organisation.
Information der Mitarbeitenden über den Umgang mit besonders gefährdeten Personen.
Information der Mitarbeitenden über Verhalten im COVID-19-Krankheitsfall.

8. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Beispiele für Massnahmen

Alle Personen in der Organisation werden regelmässig über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial und den sicheren Umgang mit Kunden informiert.
Die Arbeitszeiten werden so organisiert, dass jeweils die gleichen Personen zusammenarbeiten. Eine Durchmischung von Gruppen wird vermieden.
Freiwillige betreuen eine klar definierte Gruppe von Empfängern.
Seifenspender und Einweghandtücher werden regelmässig nachgefüllt und es wird auf einen genügenden Vorrat geachtet.
Desinfektionsmittel (für Hände) und Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) werden regelmässig kontrolliert und nachgefüllt.
Der Bestand von persönlichem Schutzmaterial wird regelmässig kontrolliert und nachgefüllt.
Information der besonders gefährdeten Personen über ihre Rechte und die angewendeten Schutzmassnahmen.

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Beispiele für Massnahmen

ANHÄNGE

Beispiele für Anhänge

Merkblatt für Freiwillige

Merkblatt für Empfänger

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert. Ja Nein

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____

benevol Schweiz

Krummgasse 13
8200 Schaffhausen
Tel. 052 620 37 51
info@benevol.ch
www.benevol.ch